

hergestellt werden (§ 1, Abs. 2, Ziff. 2). Dagegen sind die Verfahren zur Herstellung von solchen Mitteln und solchen Stoffen patentsfähig. Producte, welche nicht zu diesen Mitteln und Stoffen gehören, z. B. neue keramische Producte oder Metallröhren, die in einem neuen Schmelzverfahren hergestellt werden, sind des Patentschutzes fähig. Dies gilt auch für das Ergebniß mechanischer Mischungen, bei denen eine Reaction, also eine Stoffverbindung, sich vollzieht, vorausgesetzt, daß die Mischung von einem neuen technischen Erfolge begleitet ist, wie z. B. die Erfindung des schwarzen Schießpulvers¹. Patentsfähig sind auch neue Combinationen (sog. Combinationspatent), wenn sie gewisse Elemente (Stoffe und Kräfte) zu einem technisch erheblichen Endergebnisse zusammenfügen, und dieses Endergebniß etwas qualitativ Neues vom technischen Standpunkte ist². Das Patent wird der Combination ertheilt, ohne Rücksicht auf die Patentsfähigkeit der Theile; diese sind frei, soweit sie außer Beziehung zur Combination stehen.

Patentsfähig sind auch (abhängige) Erfindungen, welche die bessere und neue Benutzungsart einer älteren, durch Patent geschützten Erfindung zum Gegenstande haben. Eine solche Verbesserungs-Erfindung war die der Washbrough'schen Aurbel zur Watt'schen Dampfmaschine. Der Haupterfinder kann die Verbesserungs-Erfindung nur mit Genehmigung des Letzteren, und der Verbesserungs-Erfinder kann überhaupt den Gegenstand nur mit Zustimmung des Haupterfinders technisch verwerten; er hat nur ein abhängiges Patent. Abhängigkeit des Patents von einem früheren Patent ist verschoben von dessen theilweiser Richtigkeit³. Ueber die Abhängigkeit des Patents ist nicht erstinstanzlich vom Patentamte, sondern von dem ordentlichen Gerichte zu entscheiden⁴.

Das Patent für die Verbesserungs-Erfindung (das abhängige) oder das Hauptpatent können in den Fällen des § 11 des Patentgesetzes zurückgenommen werden, also namentlich, wenn einer der beiden Patentinhaber sich gegen das öffentliche Interesse weigert, die Erlaubniß zur Benutzung seiner Erfindung dem anderen Theile gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen (sog. Lizenzzwang).

Der Patentinhaber seinerseits kann sich für Verbesserungen nach eigener Wahl ein Zusatzpatent oder ein Hauptpatent ertheilen lassen. Zusatzpatente haben den Vorzug, daß sie von den Jahresgebühren für die gewöhnlichen Patente frei sind (§§ 7 und 8).

Unerheblich ist, ob die Erfindung auf Grund theoretischer Studien oder praktischer Erfahrungen, ob durch mühsame Versuche oder durch Zufall gemacht ist. Sie ist vollendet, sobald sie zum ersten Male den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder angeben kann, auf welchem Wege sich dieser wiederholen läßt⁵.

Die Erfindung als solche, auch die noch nicht angemeldete, ist geschützt gegen widerrechtliche Benutzung⁶. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet daher nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung der Erfindung dem geistigen Eigenthum, „den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen“ eines Anderen oder „einem von diesem angewandten Verfahren“ ohne dessen Einwilligung entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben worden ist⁷ (§ 3, Abs. 2). Ist das Patent in solchem Falle, ohne die Einwilligung des Erfinders in die Benutzung seiner Erfindung, ertheilt, so wird es auf dessen Antrag für nichtig erklärt (§ 10). Die Erfindung als solche ist veräußerlich und vererblich⁸. Das Patent ist ein staatslich

¹ Kobalsti, l. c. S. 128.

² Vgl. Kobalsti, l. c.

³ Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entsch. in Civil, Bd. XXXIII, S. 149; ebenso Entsch. in Civil, Bd. XII, Nr. 27.

⁴ Entsch. des Reichsgerichts vom 7. Juli 1894, Entsch. in Civil, Bd. XXXIII, S. 149.

⁵ Kobalsti, l. c. S. 129.

⁶ E. Entsch. des Reichsger. vom 14. Januar 1893, Entsch. in Civil, Bd. XXX, S. 63, 65, vom 28. Mai 1892, das. Bd. XXIX, S. 40; f. auch Bd. XXXVII, S. 41 ff.

⁷ E. auch das vorerwähnte Entsch. des Reichsger. vom 14. Januar 1893, Entsch. in Civil, Bd. XXX, S. 63.